

Kita-Subventionen des Unispitals doch AHV-pflichtig

Das Bundesgericht lässt nicht zu, Kita-Beiträge ohne Sozialabzüge auszuzahlen. Davon profitierten bislang Angestellte des Unispitals.

bz-Zeitung für die Region Basel, 15.11.2022

Rahel Künzler

Für Angestellte mit Kindern hält das Unispital Basel (USB) ein grosses Betreuungsangebot bereit. So führt es eine eigene Kita und sichert sich dank Partnerschaften mit benachbarten Kitas weitere Plätze, auch bei kurzfristigem Bedarf. Nebst dem grossen, flexiblen Angebot profitierten USB-Angestellte zusätzlich von einem günstigeren Preis.

So unterstützte das USB die Kinderbetreuung einkommensabhängig mit einem Zustupf, den es direkt an die institutions-

nahen Kitas ausbezahlt – sofern das Haushaltseinkommen 146 000 Franken nicht überstieg. Auf die entsprechenden Beiträge wurden keine Sozialabzüge erhoben.

Diese Praxis ist nicht länger zulässig, entschied das Bundesgericht in einem heute Montag veröffentlichten Urteil: Kita-Subventionen seien grundsätzlich AHV-pflichtig. Damit Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmenden von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen werden können, bedürfe es einer besonderen rechtlichen

Grundlage, so die übergreifende Begründung.

Mit seinem Entscheid kippte das Oberste Gericht den Entscheid des kantonalen Sozialversicherungsgerichts, das im Jahr 2021 noch zum Schluss kam, dass die Kita-Beiträge des USB als eine Form von Familienzulagen gälten und deshalb von der AHV-Pflicht befreit seien.

Da das neue Bundesgerichtsurteil rückwirkend per 1. Januar 2020 gilt, müssen die entsprechenden AHV-Beiträge auf den Subventionen nachge-

zahlt werden. Das USB schreibt auf Anfrage, dass rund 25 Familien betroffen seien. Die Höhe der AHV-Beiträge müsse man zuerst noch eruieren. Ob das Spital die Fehlbeträge seitens der Angestellten übernehmen wird, sei ebenfalls noch nicht entschieden.

Wechsel der Ausgleichskasse führte zu Diskussionen

Es nehme das Urteil mit Bedauern zur Kenntnis, schreibt das USB. «Wir haben uns bis zuletzt für unsere Mitarbeitenden eingesetzt.» Wie dem Urteil des

Kantonsgerichts zu entnehmen ist, hatte das USB 2014 seine Praxis der AHV-befreiten Kita-Beiträge bei der zuständigen Ausgleichskasse überprüfen und absegnen lassen.

Doch 2019 kam es zu einem Wechsel bei der Ausgleichskasse. Die neue Versicherung, die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, vertrat den Standpunkt, dass die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen seien. Das Unispital Basel legte dagegen beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde ein. Dieses entschied damals, die Kita-Sub-

ventionen seien als Familienzulagen zu betrachten und deshalb beitragsbefreit.

Das Bundesgericht hingegen legt insbesondere diesen Punkt anders aus: Bei Familienzulagen könne kein Kanton eine an das Einkommen gebundene Lösung, schreibt es in seinen Erwägungen. Zudem sei zu beachten, dass diese Subventionen einen Anreiz bei der Personalrekrutierung darstellten. Die Kita-Beiträge des Universitätsspitals gehen deshalb gemäss Bundesgericht über einen rein sozialen Zweck hinaus.